



Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle  
I/11/110/5

Freigabedatum 28.07.2014

**Beschlussvorlage**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Udo Peter Stodden vom 30.05.2014****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	22.08.2014
Rat	02.09.2014

**Beschluss:**

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch der Frau Ruth Stodden, sowie des Herrn Udo Kaspar Stodden, Köln, vertreten durch Herrn Udo Peter Stodden, Einspruchsführer,

vom 02.06.2014, beim Wahlleiter, Herrn Stadtdirektor Guido Kahlen, am selben Tag eingegangen, gegen die Gültigkeit der Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 25. Mai 2014, beschließt der Rat:

Der Wahleinspruch ist unzulässig. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.



bb. Frau Birgit Gordes  
cc. Herrn Niklas Kienitz  
dd. Frau Teresa De Bellis - Olinger  
ee. Herrn Dirk Michel.

Das Verfahren der CDU Köln zur Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge verstoße gegen § 17 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und entspreche nicht den Regelungen des Parteiengesetzes und dem Satzungsrecht der CDU.

Eine weitere Begründung lag dem Einspruch nicht bei.

#### B.) Rechtliche Würdigung:

I.) Der vorliegende Wahleinspruch ist am 01.07.2014 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen. Die vertretenen Personen sind auch wahlberechtigt und somit einspruchsberechtigt.

Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht von wahlberechtigten Personen eingelegt worden.

Der Einspruch enthält jedoch keine substantiierte Begründung. Der Einspruchsführer trägt keinen konkreten Sachverhalt mit einem Wahlfehler gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vor.

Der Gesetzesformulierung ist zu entnehmen, dass ein Einspruchsgrund vorgebracht werden muss, der eine Wahlprüfungsentscheidung im Sinne des Ausscheidens eines Vertreters, der Ungültigkeit der Wahl oder der Ungültigkeit der Feststellung des Wahlergebnisses erfordert.

Der Einspruchsführer trägt vor, es habe Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellungsversammlung der CDU Köln für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 gegeben.

Hierbei handelt es sich um den Vortrag eines Wahlfehlers nach § 40 Absatz 1 Buchstabe b) KWahlG bei der Vorbereitung der Wahl, sofern es bei dieser Aufstellungsversammlung zu Verstößen gegen § 17 KWahlG gekommen sein sollte und die genannten Wahlvorschläge damit nicht hätten zugelassen werden dürfen.

Solche Verstöße können auch noch im Wahlprüfungsverfahren gerügt werden und sind nicht nur im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen die Zulassung von Wahlvorschlägen gemäß § 18 Absatz 4 KWahlG anfechtbar. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Einspruchsführer nicht einspruchsberechtigt im Sinne des § 18 Absatz 4 KWahlG war und ihm somit in diesem Zusammenhang keine Rechtsschutz zustand, zum anderen aus dem Wortlaut des § 39 Absatz 2 KWahlG, der anordnet, dass gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gemäß Absatz 1 eingelegt werden kann.

Jedoch trägt der Einspruchsführer keinen konkreten Sachverhalt vor, der einen Verstoß gegen die Grundsätze des § 17 KWahlG darlegen kann. Der pauschale Vortrag, es sei zu solchen Verstößen gekommen, ist nicht ausreichend, um den Einspruch hinreichend substantiiert zu begründen. Vielmehr ist es erforderlich, dass der Einspruchsführer konkrete Tatsachen nennt, die eine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl verursacht haben können.

Die Wahlprüfung erfolgt nicht in Form einer erneuten Überprüfung der gesamten Wahl von Amts wegen (Totalitätsprinzip). Vielmehr richtet sich ihr Umfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt.

Der Einspruch ist damit zwar fristgerecht, jedoch ist er, aufgrund der fehlenden Begründung, nicht formgerecht erklärt worden.

Der Einspruch ist damit insgesamt unzulässig.

#### Anlagen

Anlage 1: Einspruch des Herrn Udo Peter Stodden

Anlage 2: Einspruchskongretisierung des Herrn Udo Peter Stodden für die Eheleute Ruth Stodden und Udo Kaspar Stodden